

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 03/26

Datum / Zeit: Mittwoch, 11. März 2026 / 18.30 – 21.45 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Matthias Ender, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Katrín Marxer, Gemeinderätin
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Günter Meier, Gemeinderat
Matthias Oberparleiter, Gemeinderat
Sybille Oehry, Gemeinderätin
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher

Entschuldigt:

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindeganzlei

Traktanden

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 02/26 | |
| 2. | Tarifordnung über die Wasseranschlussgebühren: Änderungen per 1. Januar 2027 (internes Traktandum) | 12 |
| 3. | Tarifblatt zum Abwasserreglement: Änderungen per 1. Januar 2027 (internes Traktandum) | 13 |
| 4. | Stiftung Sovort: Informationen zur Jugendarbeit und Streetwork | 14 |
| 5. | Altinöz Serpil: Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung | 15 |
| 6. | Paonne Antonio: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz | 16 |

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 12.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Gebhard Senti
Vizevorsteher

Philipp Suhner
Leiter Gemeindeganzlei

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 02/26

x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 02/26 vom 11.02.2026 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Projekte 01.01.02
Tarifordnung über die Wasseranschlussgebühren: Änderung 2027 01.01.02

2. Tarifordnung über die Wasseranschlussgebühren: Änderungen per 1. Januar 2027

x x E

12

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die Wasserversorgung liegt grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich einer jeden Gemeinde. Die Unterländer Gemeinden haben ihre Gemeindewasserversorgungen bereits vor rund 66 Jahren zu einem Versorgungsgebiet der «Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland» (WLU) zusammengelegt. Und damals und auch heute noch wegweisender Schritt der interkommunalen Zusammenarbeit.

Gestützt auf Art. 38 Abs. 5 des Baugesetzes und Art. 58 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der WLU erlässt der Gemeinderat einer jeden Gemeinde die Tarifordnung für die Veranlagung der Wasseranschlussgebühr. Dies im Gegensatz zu den Grund- und Verbrauchsgebühren, welche von der WLU festgelegt und veranlagt werden. Die Gemeinden des Liechtensteiner Unterlandes erheben – analog der Abwasserentsorgung – einheitliche Wasseranschlussgebühren sowie Grund- und Verbrauchsgebühren.

Die Gemeinden des Unterlandes haben im Frühjahr 2025 eine Überprüfung der Gebührensituation der Wasserversorgung in Auftrag gegeben. Dabei hat sich gezeigt, dass für den Werterhalt und Betrieb der Wasserinfrastrukturen mit jährlichen Kosten von CHF 6.3 Mio. gerechnet werden muss. Mit den aktuellen Gebühreneinnahmen von ca. CHF 3.3 Mio. resultiert ein Fehlbetrag von CHF 3.0 Mio., was einem Kostendeckungsgrad von 52% entspricht. Das bedeutet, dass die für den Werterhalt und Ausbau der Wasserinfrastrukturen erforderlichen Aufwände mit den derzeitigen Gebühreneinnahmen nur gut zur Hälfte gedeckt werden können und demzufolge ein Grossteil der Kosten mit Steuergeldern finanziert werden muss.

Für die Gebührenbemessung gilt einerseits das Verursacherprinzip und andererseits das Kostendeckungs- / Äquivalenzprinzip; dieses verlangt, dass die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis zur Versorgungsleistung stehen muss. Aufgrund des klar unzureichenden Kostendeckungsgrades ist eine Gebührenanpassung in der Wasserversorgung angezeigt.

In Anlehnung an die Abklärungen im Bereich Abwasserentsorgung wurden verschiedene Varianten von Gebührenanpassungen untersucht mit der Absicht, die Gebührenmodelle für die Abwasserentsorgung und Wasserversorgung aufeinander abzustimmen und Gebührenanpassungen im Gleichschritt umzusetzen.

Für die Wasserversorgung soll die Kostendeckung in einem ersten Schritt von derzeit 52% auf 65 bis 70% angehoben werden.

Aktuell findet für die Wasserversorgung ein dreigliedriges Gebührensystem Anwendung:

Gebührenelement	Veranlagung	Bezugsgrösse
Anschlussgebühr	einmalig	m ³ umbauter Raum nach SIA-Norm 416 Zusatz: Sprinklerleistung
Grundgebühr	jährlich	Grösse des Wasserzählers Zusatz: Lösenschutz
Verbrauchsgebühr	jährlich	Wasserverbrauch

In der nunmehr vorgesehenen Gebührenanpassung soll einerseits an den Gebührenelementen und andererseits an den Bezugsgrössen festgehalten werden.

Die Erhöhung der Grund- und Verbrauchsgebühren bedingt eine Anpassung der WLU-Tarifordnung über die Benützungsgebühren und obliegt der Generalversammlung der WLU. Die Erhöhung der Anschlussgebühren bedingt eine Anpassung der Gemeinde-Tarifordnungen über die Wasseranschlussgebühr und muss durch den Gemeinderat einer jeden Gemeinde genehmigt und in Kraft gesetzt werden.

Der Gebührenvergleich «heute – neu ab 2027» präsentiert sich wie folgt:

	Bestand	Neu (ab 01.01.2027)
Anschlussgebühren	CHF 5.00 pro m ³ umbauter Raum	Bis 5'000 m ³ CHF 10.00/m ³ umbauter Raum von 5'000 bis 10'000 m ³ CHF 9.00/m ³ umbauter Raum von 10'000 bis 20'000 m ³ CHF 8.00/m ³ umbauter Raum Ab 20'000 m ³ CHF 6.00/m ³ umbauter Raum
	CHF 20.00 pro l und min für Sprinkler	CHF 40.00 pro l und min für Sprinkler
	Zählergrösse DN 20 mm Zählermiete: CHF 70.00 Lösenschutz: CHF 20.00	Zählergrösse DN 20 mm Anteil Zähler: CHF 185.00 Anteil Lösenschutz: CHF 55.00
	Zählergrösse DN 25 mm Zählermiete: CHF 110.00 Lösenschutz: CHF 30.00	Zählergrösse DN 25 mm Anteil Zähler: CHF 300.00 Anteil Lösenschutz: CHF 80.00
	Zählergrösse DN 32 mm Zählermiete: CHF 190.00 Lösenschutz: CHF 50.00	Zählergrösse DN 32 mm Anteil Zähler: CHF 525.00 Anteil Lösenschutz: CHF 135.00
	Zählergrösse DN 40 mm Zählermiete: CHF 220.00 Lösenschutz: CHF 60.00	Zählergrösse DN 40 mm Anteil Zähler: CHF 600.00 Anteil Lösenschutz: CHF 160.00
	Zählergrösse DN 50 mm Zählermiete: CHF 250.00 Lösenschutz: CHF 70.00	Zählergrösse DN 50 mm Anteil Zähler: CHF 675.00 Anteil Lösenschutz: CHF 185.00

Benutzungsgebühren		Zählergrösse DN 65 mm Zählermiete: CHF 280.00 Löschschutz: CHF 80.00 Zählergrösse DN 80 mm Zählermiete: CHF 310.00 Löschschutz: CHF 90.00 Zählergrösse DN 100 mm Zählermiete: CHF 340.00 Löschschutz: CHF 100.00 Zählergrösse DN 125 mm Zählermiete: CHF 370.00 Löschschutz: CHF 110.00 Zählergrösse DN 150 mm Zählermiete: CHF 420.00 Löschschutz: CHF 120.00 Zähler mit Datenübertragung Zählermiete: CHF 700.00 Löschschutz: CHF 120.00	Zählergrösse DN 65 mm Anteil Zähler: CHF 750.00 Anteil Löschschutz: CHF 220.00 Zählergrösse DN 80 mm Anteil Zähler: CHF 825.00 Anteil Löschschutz: CHF 245.00 Zählergrösse DN 100 mm Anteil Zähler: CHF 900.00 Anteil Löschschutz: CHF 270.00 Zählergrösse DN 125 mm Anteil Zähler: CHF 975.00 Anteil Löschschutz: CHF 295.00 Zählergrösse DN 150 mm Anteil Zähler: CHF 1125.00 Anteil Löschschutz: CHF 325.00 Zähler mit Datenübertragung Anteil Zähler: CHF 1855.00 Anteil Löschschutz: CHF 325.00
	Verbrauchsgebühren	CHF 1.05 pro m ³ Trinkwasserbezug > 150'000 m ³ für Kühlzwecke: wird individuell mit Kunde festgelegt	CHF 1.05 pro m ³ Trinkwasserbezug bis 400'000 m ³ CHF 0.90 pro m ³ Trinkwasserbezug ab 400'000 m ³

Abbildung 1: Gebührenvergleich Bestand vs. 1. Januar 2027

Beide Tarifordnungen sollen per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt werden.

Erwägungen

Während vieler Jahre wurde das Wasser quasi aus den allgemeinen Erträgen erheblich quersubventioniert – wenn auch in etwas geringerem Ausmass als das Abwasser. Vor dem Hintergrund der steigenden Kosten und der seit Jahren hohen Investitionen scheint es zwingend notwendig, den tiefen Kostendeckungsgrad auf ein Mass anzuheben, der die Quersubventionierung etwas reduziert. Auch mit den angepassten Gebühren wird der Bereich Wasser weiterhin unter einer tatsächlichen Kostendeckung liegen. Somit ist die eigentliche gesetzliche Vorgabe der Kostendeckung und des Verursacherprinzips auch künftig nicht vollumfänglich erfüllt. Indes kann mit diesem Schritt aber diese Vorgabe in höherem Mass erreicht werden.

Massgebend für die Anwendung der neuen Tarife ist der Eingang des Baugesuches beim Amt für Hochbau und Raumplanung. Baugesuche, welche in der Aktennummer mit dem Jahr 2027 geführt werden, haben die neuen Tarife zu bezahlen.

Dem Gemeinderat ist durchaus bewusst, dass diese Gebührenerhöhung nicht überall gut ankommen. Sie ist jedoch vor dem Hintergrund des tiefen Selbstfinanzierungsgrades und der anstehenden hohen Investitionen sachlich richtig und somit auch gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern vertretbar. Zudem kann ins Feld geführt werden, dass durch die parallel geplante Reduktion des Gemeindesteuerzuschlags die Einwohnerinnen und Einwohner finanziell entlastet werden.

Die Anpassung der Tarifordnung über die Wasseranschlussgebühren ist gemäss Rechtsabklärung von Dr. Wilfried Hoop zwar kundzumachen, jedoch ist der Entscheid über die Anpassung der Tarifordnung nicht ein referendumsfähiger Gemeinderatsbeschluss gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes.

Antrag

Die Anpassung der Tarifordnung über die Wasseranschlussgebühren sei zu genehmigen und per 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.

Beschluss

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (4 x Ja FBP, 4 x Ja VU, 2 x Nein DpL, 1 x Nein FBP).

Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Richtlinien	01.01.03
AZV	01.01.03

3. Tarifblatt zum Abwasserreglement: Änderungen per 1. Januar 2027 x x E 13

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die Abwasserentsorgung fällt gemäss Gemeindegesetz in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden. In ihrem eigenen Wirkungskreis ordnen und verwalten sie ihre Angelegenheiten unter Aufsicht des Staates selbstständig. Zur Gewährleistung eines koordinierten Vollzuges wurde 2013 das geltende Abwasserreglement in Kraft gesetzt. Es konkretisiert die Auflagen des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung und gewährleistet deren Vollzug.

Gemäss Art. 43, Abs. e) des Gewässerschutzgesetzes obliegt den Gemeinden auch explizit die Ausgestaltung der Gebühren für die Finanzierung der Abwasserentsorgung. Die Finanzierung der Abwasserentsorgung wird in der Gebührenordnung geregelt. Sie ist ein wichtiger Bestandteil des Abwasserreglements. Für die Gebührenbemessung gilt grundsätzlich das Verursacherprinzip. Überdies werden die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, kostendeckende Gebühren zu erheben.

Die Gemeinden des Liechtensteiner Unterlandes erheben – analog der Wasserversorgung – einheitliche Abwassergebühren. Das Tarifblatt zum Abwasserreglement wurde letztmals mit Wirkung ab 1. Januar 2019 abgeändert, wobei die Gebührentarife selbst dannzumal nicht angepasst wurden. Dieser Umstand hat die Gemeinden des Liechtensteiner Unterlandes veranlasst, die Gebührensituation neu zu überprüfen. Dabei hat sich gezeigt, dass für den Werterhalt und Betrieb der Abwasserinfrastrukturen mit jährlichen Kosten von CHF 8.9 Mio. gerechnet werden muss. Mit den aktuellen Gebühreneinnahmen von ca. CHF 2.1 Mio. resultiert ein jährlicher Fehlbetrag von CHF 6.8 Mio., was einem Kostendeckungsgrad von lediglich 23% mit einer Streuung von 16 – 29% in den einzelnen Gemeinden entspricht. Das bedeutet, dass die für den Wertehalt und Ausbau der Abwasserinfrastrukturen erforderlichen Aufwände mit den derzeitigen Gebühreneinnahmen bei Weitem nicht gedeckt werden können und demzufolge mit Steuereinnahmen finanziert respektive quersubventioniert werden müssen.

Diese Erkenntnisse wurden den Gemeinderäten anlässlich einer Informationsveranstaltung vom 21. August 2025 im Gampriner Gemeindesaal vorgestellt. Eine Gebührenerhöhung wurde von den anwesenden Gemeinderäten grossmehrheitlich als notwendig und dringlich erachtet. Entsprechend haben die Gemeindevorsteher diese Diskussion zum Anlass genommen, einen konkrete Gebührenanpassung ausarbeiten zu lassen.

Zwischenzeitlich wurden verschiedene Varianten von Gebührenanpassungen untersucht. Es soll eine etapierte Gebührenanpassung angestrebt werden, um den Kostendeckungsgrad von aktuell 23% auf 70 – 75 % innerhalb der nächsten 5 – 10 Jahre zu erreichen. In einem ersten Schritt soll eine einheitliche Gebührenanpassung in allen Unterländer Gemeinden erfolgen, mit dem Ziel, die mittlere Kostendeckung auf 50% anzuheben, wohlwissend, dass die erzielten Kostendeckungsgrade in den einzelnen Gemeinden variieren

werden, die Kostendeckungsgrade in allen Gemeinden aber immer noch deutlich unter dem Zielwert liegen werden.

Das geltende Tarifblatt zum Abwasserreglement beinhaltet ein dreigliedriges Gebührensystem:

Gebührenelement	Veranlagung	Bezugsgrösse
Anschlussgebühr	einmalig	m ³ umbauter Raum nach SIA-Norm 416
Grundgebühr	jährlich	Grösse des Wasserzählers
Schmutzwassergebühr	jährlich	Wasserverbrauch

In der nunmehr vorgesehenen Gebührenanpassung soll einerseits an den Gebührenelementen und andererseits an den Bezugsgrössen festgehalten werden. Eine Erweiterung der Gebührenelemente, namentlich die Einführung einer zusätzlichen Entwässerungsgebühr für Regenabwasser, soll gegebenenfalls erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Der Gebührenvergleich «heute – neu ab 2027» basierend auf der vorgeschlagenen Anpassung präsentiert sich wie folgt:

		Bestand	Neu (ab 01.01.2027)
Benutzungsgebühren	Anschlussgebühren	CHF 3.50 pro m ³ umbauter Raum	Bis 5'000 m ³ CHF 10.00 pro m ³ umbauter Raum Von 5'000 m ³ bis 10'000 m ³ CHF 9.00 pro m ³ umbauter Raum Von 10'000 m ³ bis 20'000 m ³ CHF 8.00 pro m ³ umbauter Raum Ab 20'000 m ³ CHF 6.00 pro m ³ umbauter Raum
	Grundgebühren	Nach W-Zählergrösse bis 2000m ² : DN 20 mm: CHF 50.00 DN 25 mm: CHF 80.00 DN 32 mm: CHF 140.00 DN 40 mm: CHF 160.00 DN 50 mm: CHF 180.00 DN 65 mm: CHF 200.00 DN 80 mm: CHF 220.00 DN 100 mm: CHF 240.00 DN 125 mm: CHF 260.00 DN 150 mm: CHF 300.00 Ab 2000m ² : CHF 0.12/m ² überbaute Fläche	Nach W-Zählergrösse bis 2000m ² : DN 20 mm: CHF 185.00 DN 25 mm: CHF 300.00 DN 32 mm: CHF 525.00 DN 40 mm: CHF 600.00 DN 50 mm: CHF 675.00 DN 65 mm: CHF 750.00 DN 80 mm: CHF 825.00 DN 100 mm: CHF 900.00 DN 125 mm: CHF 975.00 DN 150 mm: CHF 1125.00 Ab 2000m ² : CHF 0.45/m ² überbaute Fläche
		CHF 0.95 pro m ³ Trinkwasserbezug	CHF 1.65 pro m ³ Trinkwasserbezug bis 30'000 m ³ CHF 1.20 pro m ³ Trinkwasserbezug ab 30'000 m ³
	Entwässerungsgebühren	Keine	Keine

Abbildung 1: Gebührenvergleich Bestand vs. 1. Januar 2027

Das neue Tarifblatt zum Abwasserreglement soll per 01.01.2027 in Kraft gesetzt werden.

Erwägungen

Während vieler Jahre wurde das Abwasser quasi aus den allgemeinen Erträgen erheblich quersubventioniert. Vor dem Hintergrund der steigenden Kosten und der hohen anstehenden Investitionen in den Bereich Abwasser in den nächsten Jahren scheint es zwingend notwendig, den sehr tiefen Kostendeckungsgrad zumindest auf ein Mass anzuheben, der die Quersubventionierung etwas reduziert. Auch mit den angepassten Gebühren wird der Bereich Abwasser weiterhin deutlich unter einer tatsächlichen Kostendeckung liegen. Somit ist die eigentliche gesetzliche Vorgabe der Kostendeckung und des Verursacherprinzips auch künftig nicht vollumfänglich erfüllt. Indes kann mit diesem Schritt aber diese Vorgabe in höherem Mass erreicht werden.

Massgebend für die Anwendung der neuen Tarife ist der Eingang des Baugesuches beim Amt für Hochbau und Raumplanung. Baugesuche, welche in der Aktennummer mit dem Jahr 2027 geführt werden, haben die neuen Tarife zu bezahlen.

Dem Gemeinderat ist durchaus bewusst, dass diese Gebührenerhöhung nicht überall gut ankommen. Sie ist jedoch vor dem Hintergrund des tiefen Selbstfinanzierungsgrades und der anstehenden hohen Investitionen sachlich richtig und somit auch gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern vertretbar. Zudem kann ins Feld geführt werden, dass durch die parallel geplante Reduktion des Gemeindesteuerzuschlags die Einwohnerinnen und Einwohner finanziell entlastet werden.

Die Überarbeitung des Tarifblattes zum Abwasserreglement ist gemäss Rechtsabklärung von Dr. Wilfried Hoop zwar kundzumachen, jedoch ist der Entscheid über die Anpassung Überarbeitung des Tarifblattes nicht ein referendumsfähiger Gemeinderatsbeschluss gemäss Gemeindegesetz.

Antrag

Die Überarbeitung des Tarifblattes zum Abwasserreglement sei zu genehmigen und per 1. Januar 2027 in Kraft zu setzen.

Beschluss

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen (4 x Ja FBP, 4 x Ja VU, 1 x Ja DpL, 1 x Nein DpL, 1 x Nein FBP).

Stiftungen	01.04.03
Stiftung Sovort	01.04.03

4. Stiftung Sovort: Informationen zur Jugendarbeit und Streetwork x x **E** **14**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Der Gemeinderat Eschen-Nendeln hat an seiner Sitzung vom 15. Januar 2014 beschlossen, dass der Neustrukturierung der Offenen Jugendarbeit auf der Grundlage des Projektes «Optimierung der Offenen Jugendarbeit in Liechtenstein» zu einer landesweiten Organisationsform zugestimmt wird.

Am 11. Juni 2014 wurden die Statuten der neu zu gründenden Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein genehmigt. Die nachfolgende Zeit wurde dazu genutzt, die operativen Tätigkeiten ab dem 1. Juli 2015 vorzubereiten. Ausserdem wurde eine Leistungsvereinbarung im Entwurf erstellt, welche der Gemeinderat an

seiner Sitzung vom 25. März 2015 genehmigt hat. Am gleichen Tag wurden in einem separaten Traktandum auch die notwendigen Entscheide bezüglich des angestellten Personals gefällt. Somit war der Weg frei, die die Jugendarbeiterinnen und der Jugendarbeiter neu bei der Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein anzustellen. Die Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung erfolgte am 21. April 2015.

Am 9. November 2022 hat der Gemeinderat Eschen zuletzt die Leistungsvereinbarung mit der Stiftung offene Jugendarbeit für die Jahre 2023 bis 2026 verlängert. Noch in diesem Jahr ist ein neuer Beschluss für die Zeit von 2027 – 2030 zu fällen.

Die Stiftung Sovort (Soziale Arbeit vor Ort) Liechtenstein wurde 2023 von 10 Liechtensteiner Gemeinden gegründet, um die beiden Fachbereiche Offene Jugendarbeit und Streetwork unter einem Dach zusammenzuführen. Im September 2023 startete die Streetwork Liechtenstein unter der neuen Stiftung und im März 2024 kam die Offene Jugendarbeit dazu. Im gleichen Jahr wurde dann die Stiftung offene Jugendarbeit basierend auf Beschlüssen in allen Gemeinderäten aufgelöst.

Seit der Gründung der Stiftung im Jahr 2015 wurde der Gemeinderat in regelmässigen Abständen über die Arbeit der Stiftung offene Jugendarbeit Liechtenstein informiert. Dies ist zuletzt im September 2021 erfolgt. Nun soll der Gemeinderat wiederum über die Aktivitäten der gesamten Stiftung Sovort informiert werden.

Information von Markus Büchel, Olivia Heeb und Marcel Lampert

Anlässlich der heutigen Sitzung informieren Markus Büchel, Geschäftsleiter der Stiftung Sovort, Olivia Heeb, Streetworkerin, und der Jugendarbeiter Marcel Lampert den Gemeinderat Eschen-Nendeln über die Tätigkeiten der Stiftung generell und mit einem Fokus auf Eschen-Nendeln.

Markus Büchel zeigt den Werdegang der Stiftung Sovort auf. Die Stiftung Sovort (Soziale Arbeit vor Ort) Liechtenstein entstand im Jahr 2023 aus dem gemeinsamen Bestreben von zehn Liechtensteiner Gemeinden, die Bereiche Offene Jugendarbeit und Streetwork organisatorisch zu bündeln und professionell weiterzuentwickeln. Ziel war es, beide Fachbereiche unter einem gemeinsamen Dach zu vereinen, Synergien zu nutzen und die aufsuchende sowie die offene Jugendarbeit langfristig zu sichern. Im September 2023 startete Streetwork Liechtenstein unter der neuen Stiftung, gefolgt von der Eingliederung der Offenen Jugendarbeit im März 2024. Der Stiftungsrat setzt sich aus führenden kommunalen Vertreterinnen und Vertretern zusammen, darunter Daniel Hilti als Präsident und Johannes Hasler als Vizepräsident, ergänzt durch weitere Fachpersonen aus dem sozialen Bereich. Damit wurde eine stabile, gemeinnützige Struktur geschaffen, die soziale Dienstleistungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Auftrag der Gemeinden und des Landes Liechtenstein erbringt. Die Stiftung arbeitet auf Basis politischer Leistungsaufträge und bildet seither die zentrale Trägerorganisation für die sozialräumliche Jugendarbeit und Streetwork im Land.

Nach einer Einführung durch den Geschäftsführer Markus stellt Olivia Heeb dem Gemeinderat die Arbeit von Streetwork Liechtenstein vor. Streetwork ist eine aufsuchende Sozialarbeit, die im öffentlichen Raum unterwegs ist, mit den Menschen in direkten Kontakt tritt und gleichzeitig Administrations- und Vernetzungsaufgaben wahrnimmt. Die Mitarbeitenden arbeiten nach klaren Grundsätzen: Sie agieren in einer Gastrolle, sind niederschwellig erreichbar, akzeptierend, freiwillig, vertraulich und allparteilich.

Im Jahr 2025 führte Streetwork insgesamt 2072 Gespräche mit 2532 Personen (Vorjahr: 2166 Gespräche / 2611 Personen). Die Geschlechterverteilung lag bei 1901 männlichen, 629 weiblichen und 2 diversen Personen. Die monatlichen Fallzahlen zeigen eine kontinuierlich hohe Belastung, mit Spitzen insbesondere im Sommer und Herbst. In den Gesprächen standen vor allem Themen wie Befindlichkeit, Alkohol, Alltagsbewältigung, Sucht, Gesundheit, Wohnsituation und Triage im Vordergrund. Weitere häufige Themen umfassten harte Drogen, familiäre Probleme, Finanzen, Obdachlosigkeit, Freizeitgestaltung, Medikamente, Arbeit, Arbeitslosigkeit und Einsamkeit. Zusätzlich wurden Gespräche zu Gewalt, Beziehungsproblemen, Arbeits-

integration, rechtlichen Anliegen, Notfällen, Nutzungskonflikten, IV-Fragen, Littering, sozialen Medien, Schule, Lehrstellen, suizidalen Gedanken oder Lärmbelästigung geführt.

Im Bereich Projekte informierte Streetwork über „Geschichten aus dem Leben“, in denen Betroffene ihre Lebensgeschichten anonymisiert erzählen, um gesellschaftliche Realität sichtbar zu machen. Zudem wurde das Projekt „Sozialarbeit für Tiere“ vorgestellt, das unbürokratische Hilfe für Menschen in finanziellen Notlagen bietet, um die Versorgung und medizinische Betreuung ihrer Tiere sicherzustellen und die Mensch-Tier-Beziehung zu erhalten. Ein weiteres zentrales Thema war das Konzept für eine Notschlafstelle in Schaan, welche kurzfristig Menschen ohne festen Wohnraum einen sicheren Schlafplatz geben soll. Ziel ist die Stabilisierung der psychischen und physischen Situation sowie die Vermittlung an weiterführende Hilfsangebote, um nachhaltige Wohnlösungen zu entwickeln.

Marcel Lampert von der Offenen Jugendarbeit Eschen-Nendeln stellte dem Gemeinderat den Jahresrückblick und Ausblick vor. Das Team besteht aus drei Mitarbeitenden mit unterschiedlichen Schwerpunkten: Priscila Leiva Lopez (40 %, Mädchenarbeit), Morgana Jäger (50 %, Mädchenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Social Media) sowie Marcel Lampert (70 %, Teamkoordination, Finanzen und Hauptverantwortung für den Jugendrat Eschen). Gemeinsam übernehmen sie Treffpräsenz, aufsuchende Jugendarbeit, Projektarbeit sowie die Mitwirkung an Gemeindeanlässen und Gremien der Stiftung Sovort.

Die Leistungsvereinbarung 2023–2026 definiert den Auftrag der OJA: 90 % der Ressourcen fließen in Treffbetrieb, Administration und niederschwellige Beratung, weitere Anteile in lokale und landesweite Projekte, geschlechterspezifische Angebote, aufsuchende Jugendarbeit sowie die Teilnahme an Dorfkaktivitäten. Zusätzlich fallen Teamarbeit, Vernetzung und Weiterbildungen an.

Der Jugendtreff «Stressless» öffnete an 104 Tagen und verzeichnete 2025 insgesamt 1'819 Kontakte, davon 23 % Mädchen und 77 % Buben. Im Durchschnitt wurden rund 18 Jugendliche pro Öffnungstag erreicht. Ergänzend wurde das regionale Angebot «Mädchenpower Unterland» weiter ausgebaut: 2024 beteiligten sich 90 Mädchen, 2025 bereits 144, wovon 57 % aus Eschen-Nendeln stammen. Insgesamt fanden 17 Aktionen im Gemeindegebiet statt.

Im lokalen Rückblick 2025 hob die OJA unter anderem das Monsterkonzert, das Präventionsprojekt Stop2Drop, Workshops zu digitalen Medien und jugendlichen Herausforderungen, den Stand am Open-Air-Kino sowie die Durchführung von Bedürfnisanalysen hervor. Weitere Aktivitäten umfassten den Jungbürgerinnen und Jungbürgeranlass, Präventionspräsenz am Unterländer Jahrmarkt, Aktionen im Jugendtreff wie Kürbisschnitzen sowie Beiträge zu Advents- und Seniorenveranstaltungen. Die monatlichen Angebote der Mädchenpower Unterland ergänzten das Jahresprogramm.

Für 2026 plant die OJA unter anderem die Teilnahme an den Aktionstagen gegen Rassismus (13.–23. März), regelmässige Pausenplatzbesuche im SZU, die Zwischenevaluation zur UNICEF-Auszeichnung «kinderfreundliche Gemeinde», als Premiere den Daydance im Grossabünt (23. Mai), die Kinder- und Jugendzone am Staatsfeiertag sowie den Jungbürgerinnen und Jungbürgeranlass, den Unterländer Jahrmarkt und die Seniorenweihnachtsfeier. Auch die Angebote der Mädchenpower Unterland werden fortgeführt und weiterentwickelt.

Erwägungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat bedankt sich bei den Vertretern der Stiftung Sovort für die Informationen und die sehr wertvolle Arbeit im Sozialbereich. Die Stiftung nimmt im Land Liechtenstein eine wichtige Aufgabe im sozialen Bereich dar.

Vielen Leuten ist nicht bewusst, dass es auch in Liechtenstein Angebote im sozialen Bereich bedarf und Menschen in sehr schwierigen Situationen leben. Deshalb ist es entsprechend interessant, aus erster Hand Informationen zum Thema zu erhalten.

Antrag

Von den Ausführungen und den Informationen sei Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen 03.02.04
Erleichterte Einbürgerungen infolge Eheschliessung 2026 03.02.04

5. Altinöz Serpil: Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung x x E 15

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Altinöz Serpil, 9492 Eschen

Bericht

Frau Serpil Altinöz hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher ihr Ehegatte Bürger ist. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge Eheschliessung und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen 03.02.04
Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2026 03.02.04

6. Paonne Antonio: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz x x E 16

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Herr Antonio Paonne, 9492 Eschen

Bericht

Herr Antonio Paonne hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigem Wohnsitz und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt.